

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters APOSA tours

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte lesen Sie die nachfolgenden Reisebestimmungen aufmerksam durch – Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und APOSA tours (im Folgenden APOSA genannt) zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde APOSA den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und etwaige ergänzende Informationen für die jeweilige Reise seitens APOSA, soweit die dem Kunden vorliegen. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von APOSA herausgegeben werden, sind für die Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt des Reisevertrages gemacht wurden. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-Mail) vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmeldenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragspflicht der Anmeldende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch APOSA zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird APOSA dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von APOSA vor, an das APOSA für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist APOSA die Annahme durch ausdrückliche Zusage, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise, also auch die Anzahlungen, dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Dauert eine Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung mit ein und übersteigt den Reisepreis EUR 75 nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.

Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises pro Person fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Nach Aushändigung des Sicherungsscheines ist die Anzahlung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, zu leisten. Der gesamte Restbetrag ist bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt zu zahlen. Nach Eingang der Restzahlung wird APOSA dem Kunden unverzüglich die Reiseunterlagen zur Verfügung stellen. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines unverzüglich zur Zahlung fällig. Aus den Programmhinweisen können sich für einzelne Leistungen (z.B. für einige Flugsondertarife) frühere Fälligkeiten ergeben. Bei einer Rücktrittserklärung der kompletten Buchung werden anfallende Gebühren sofort fällig. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist APOSA berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.1 zu belasten.

2.2 Die Zahlung des Kunden ist bargeldlos per Überweisung zugunsten des in der Rechnung angegebenen Kontos an APOSA zu leisten.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung beim jeweiligen Angebot, den allgemeinen Informationen sowie aus den entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung. Diese Angaben sind für APOSA bindend. APOSA behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospekt/Webseite im Internet Angaben zu erklären, über die der Kunde vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

3.2 Beförderungsleistungen im Linienverkehr außerhalb einer Pauschalreise sowie zusätzlich vermittelte Reiseleistungen gehören, soweit sie von APOSA unter Benennung des Namens und der Kontaktdaten des Leistungsträgers kenntlich gemacht wurden, nicht zu den von APOSA eigenverantwortlich zu erbringenden Reiseleistungen. Sie werden von APOSA als Reisevermittler lediglich vermittelt. Ihr Vertragspartner für die Beförderungsleistung als solche ist dann die Gesellschaft oder Firma, die APOSA dem Kunden benannt hat.

4. Leistungs- und Preisänderung

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z.B. Flugzeitenänderungen, Änderungen des Programmablaufes), die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von APOSA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. APOSA wird

den Kunden von einer Leistungsänderung oder Leistungsabweichung unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn APOSA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Diese Rechte soll der Kunde unverzüglich nach APOSAS Erklärung über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise APOSA gegenüber geltend machen.

4.2 APOSA behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern: Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann APOSA den Reisepreis nach Maßgaben der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Preiserhöhung kann APOSA vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann APOSA vom Kunden verlangen. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Parkeintrittsgebühren, Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber APOSA erhöht, kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für APOSA verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrmin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für APOSA nicht vorhersehbar waren.

4.3 Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird APOSA den Kunden unverzüglich informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig.

4.4 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn APOSA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus dem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preisänderung APOSA gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzteilnehmer

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert APOSA den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann APOSA Ersatz für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. APOSA ist berechtigt diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis zu pauschalieren.

5.1 Rücktritt

Bei Rücktritt entstehen folgende pauschalierte Rücktrittskosten:

- ab Buchungsbestätigung bis zum 45. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises
- ab 44. Tag bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises
- ab 29. Tag bis zum 22. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises
- ab 21. Tag bis zum 15. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- ab 14. Tag bis zum 7. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises
- ab 6. Tag bis zum Tag des Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises

Entgelte für Versicherungen werden zusätzlich zu 100 % in Rechnung gestellt.

Im Einzelfall können auch höhere Rücktrittskosten als obige Sätze bis zu 100% des Reisepreises in Ansatz gebracht werden, wenn diese von APOSA konkret nachgewiesen werden können. Davon abweichende Rücktrittsbedingungen entnehmen Sie bitte den Angebotsunterlagen bzw. der Buchungsbestätigung. Maßgeblich für die Fristbestimmung ist der Zugang Ihrer Rücktrittserklärung bei APOSA.

5.2 Gruppenbuchungen

Bei Gruppenbuchungen gelten, abhängig von der jeweiligen Teilnehmerzahl, gesonderte Rücktrittskosten und -fristen, die APOSA dem Kunden jeweils vor der Buchung mitteilt. Tritt der Kunde die Reise nicht an oder hat der Kunde nicht ordnungsgemäß den Rücktritt erklärt, behält APOSA sich vor, angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen zu verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen von APOSA berücksichtigt.

5.3 Umbuchung

Sollen auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrmins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen werden, so entstehen APOSA in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt des Kunden. APOSA muss dem Kunden daher die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich zum Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt gemäß Ziffer 5.1 ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen berechnet APOSA jedoch nur eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 zzgl. der neuen Leistungen, die vom Kunden gebucht werden.

5.4 Die vorgenannten Entschädigungen und Gebühren sind sofort nach Anspruchsentstehung zu Zahlung fällig.

5.5 Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu die Mitteilung an APOSA. Der Veranstalter kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche

Anordnungen entgegnetreten. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, so haftet der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

5.6 Schriftform

Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen sind grundsätzlich formlos möglich, sollten in Interesse des Kunden aus Beweisgründen aber in jedem Fall schriftlich erfolgen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsmäßig angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. APOSA wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1 Ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch APOSA nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Masse vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt APOSA, so behält APOSA den Anspruch auf den Reisepreis; APOSA muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7.2 Bis 28 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen der ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung sowie in der Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und diese Zahl sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn die Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, deutlich lesbar angegeben wurde. In jedem Fall ist APOSA verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird APOSA den Kunden davon unterrichten.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Terror, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Streik etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl APOSA als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann APOSA für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist APOSA verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Vertragliche Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von APOSA für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit:

- a) ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder
- b) APOSA für einen dem Kunden entstehenden Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Deliktische Haftungsbeschränkung

Die deliktische Haftungsbeschränkung von APOSA für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.3 Höhere Gewalt

APOSA haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände, wie z.B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane o.a. Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen, sowie von APOSA nicht zu vertretenden Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.

9.4 Haftungsausschluss für Fremdleistungen

APOSA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Flüge, Mietwagen, Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, etc.) wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von APOSA sind.

10. Gewährleistung

10.1 Abhilfe und Mitwirkungspflicht

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Dazu bedarf es – unbeschadet der vorrangigen Leistungspflicht von APOSA – der Mitwirkung des Kunden. Deshalb ist der Kunde verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden möglichst gering zu halten oder ganz zu vermeiden. Er ist insbesondere verpflichtet, die Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Dazu soll er sich zunächst an den örtlichen Vertreter im jeweiligen Zielgebiet (siehe Reiseunterlagen) wenden. Sofern die Reiseunterlagen keinen Hinweis auf einen örtlichen Vertreter enthalten, setzen Sie sich bitte direkt mit APOSA in Verbindung. Der Kontakt mit APOSA kann unter der in den Reiseunterlagen angegebenen Adresse bzw. Telefonnummer aufgenommen werden.

10.2 Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

10.3 Kündigung des Vertrages

Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet APOSA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, obwohl der Kunde diese verlangt hat, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Der Kunde schuldet APOSA den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für den Kunden nicht völlig wertlos waren.

10.4 Schadensersatz

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den APOSA nicht zu vertreten hat.

10.5 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt APOSA dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung vorzunehmen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

11.1 Sämtliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber APOSA unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 11.5. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

11.2 Verjährung

Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von APOSA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von APOSA beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von APOSA oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von APOSA beruhen.

a) Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

b) Die Verjährung nach Ziffer 11.2 und 11.2a) beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

c) Schweben zwischen dem Kunden und APOSA Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde APOSA die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luffahrtunternehmens

Nach der EU-VO 2111/2005 ist APOSA verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat APOSA den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt APOSA ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die Liste der Fluggesellschaften (sog. „Black List“), mit denen eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite des Luffahrt-Bundesamtes unter <http://www.lba.de> abrufbar.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1 APOSA ist verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. In der Person des

Kunden begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass-, Flüchtlingsausweis, etc.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie APOSA nicht ausdrücklich vom Reiseteilnehmer mitgeteilt worden sind.

13.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, soweit APOSA den Kunden schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

13.3 APOSA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendigen Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Kunde APOSA mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, wir APOSA hat eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

14. Reiseversicherungen

In den Reisepreisen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, Reiseversicherungen nicht enthalten. APOSA empfiehlt den Abschluss von Reiserücktrittskosten-, Reisehaftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung. Ansprüche können nur direkt gegenüber dem Versicherer geltend gemacht werden. Die Versicherungsbedingungen und Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag sind bitte zu beachten. Die Prämien für Versicherungen sind nicht Bestandteil des Reisepreises und sind mit Abschluss der Versicherung sofort zur Zahlung fällig. Von Versicherungsverträgen kann auch nicht zurückgetreten werden.

15. Rechtswahl

Auf das mit dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen gegen APOSA im Ausland für die Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet jedoch bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16. Gerichtsstand

16.1 Gerichtsstand für Klagen von Reisekunden gegen APOSA ist München.

16.2 Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand München vereinbart.

16.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die oben genannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

17. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten, die der Kunde zur Abwicklung der Reise APOSA zur Verfügung stellt, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

Veranstalter:

APOSA tours
Inh. Andrea Pogoda
Hiltenspergerstr. 1
80798 München